

SATZUNG DES VEREINES

Österreichisches Komitee "Venedig lebt"

Fassung gemäß Generalversammlungsbeschluss vom 1. Juli 2014

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen:
Österreichisches Komitee "Venedig lebt".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet der Republik Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Schaffung, Förderung und Vertiefung kultureller Beziehungen österreichischer Staatsbürger und österreichischer Institutionen zur Stadt Venedig, ihren Einwohnern und ihren Institutionen, im Besonderen aber die Unterstützung bei der Erhaltung und Restaurierung von Kunstschätzen Venedigs.
3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) die finanzielle oder sonstige Unterstützung von Museen, Galerien, Bibliotheken und sonstigen Institutionen und Personen, die mit der Erhaltung und der Restaurierung von Kunstschätzen Venedigs befasst sind, insbesondere aber die Unterstützung des Programms, welches gemeinsam mit der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation) und der Vereinigung privater gemeinnütziger Organisationen zur Rettung von Kunstschätzen Venedigs durchgeführt wird;
Die finanzielle Unterstützung privater Institutionen oder Personen ist nur dann zulässig, wenn jene Kunstwerke, die erhalten oder restauriert werden sollen, öffentlich zugänglich sind oder nach deren Restaurierung öffentlich zugänglich gemacht werden;
 - b) die Vergabe, finanzielle oder sonstige Unterstützung von Restaurierarbeiten an Kunstschätzen Venedigs;
 - c) die wechselseitige Beratung und sonstige Zusammenarbeit mit der UNESCO und jenen privaten gemeinnützigen Organisationen, die sich um die Erhaltung und die Restaurierung von Kunstschätzen Venedigs bemühen, sowie die Zusammenarbeit mit den mit der Erhaltung und der Restaurierung von Kunstschätzen Venedigs befassten italienischen Behörden und Institutionen;
 - d) die Organisation und Abhaltung von Kursen, Vorträgen, Ausstellungen und anderen kulturellen Veranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen betreffend die Kulturgeschichte und politische Geschichte Venedigs, unter besonderer Betonung der kulturellen Beziehungen zu Österreich;
 - e) die finanzielle Unterstützung von Programmen, die dem Austausch von österreichischen und venezianischen Studenten auf künstlerischen und geschichtlichen Fachgebieten dienen.

§ 3 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus den unter § 2 Abs 3 lit d angeführten Veranstaltungen und Publikationen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Subventionen, letztwillige und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Kapitalanteile.

§ 4 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der geschäftsführende Ausschuss;
 - d) die Rechnungsprüfer;
 - e) der Generalsekretär/die Generalsekretärin, falls ein(e) solche(r) vom Vorstand bestellt wird;
 - f) das Schiedsgericht;
 - g) das Kuratorium, falls die Generalversammlung Ehrenmitglieder aufnimmt.
2. Die Tätigkeit aller Mitglieder von Vereinsorganen ist unentgeltlich. Die Mitglieder von Vereinsorganen haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein aufgewendeten Barauslagen. Lediglich einem Generalsekretär/einer Generalsekretärin, der/die nicht aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder gewählt wurde, kann eine dem Umfang seiner/ihrer Tätigkeit entsprechende, angemessene Entlohnung zuerkannt werden.

§ 5 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Genehmigung des Berichtes des Präsidenten/der Präsidentin;
 - b) die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Entgegennahme und die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühren;
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e) die Entlastung des Vorstandes, wobei für die Haftung von Vereinsorganen die Bestimmungen des Vereinsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten;
 - f) die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Rechnungsprüfers von ihrem Amt;
 - g) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
 - h) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - i) die Bestellung von Schiedsrichtern nach Maßgabe des § 11 der Satzung;
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,

- k) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern von gewählten Organen der Gesellschaft und dem Verein,
 - l) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Gegenstand der ordentlichen Generalversammlung ist jedenfalls die Genehmigung des Berichtes des Präsidenten/der Präsidentin und die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Entgegennahme und die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes, sowie die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Rechnungsprüfers, sofern deren Funktionsperiode endet.
3. Generalversammlungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin des Vereines einberufen. Der Präsident/die Präsidentin hat einmal jährlich die ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung hat er/sie einzuberufen, wenn dies
- a) der Vorstand unter Festlegung der Tagesordnung beschließt;
 - b) ein Rechnungsprüfer unter Festlegung der Tagesordnung verlangt;
 - c) zehn Prozent der Mitglieder unter Festlegung der Tagesordnung verlangen.

Solche Verlangen sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu stellen. Er/Sie hat dem Verlangen so rechtzeitig nachzukommen, dass die Generalversammlung innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung durch den Vorstand bzw. ab Erhalt des Verlangens des Rechnungsprüfers oder der zehn Prozent der Mitglieder stattfinden kann.

Ferner finden Generalversammlungen auf Grund eines Beschlusses eines gerichtlich bestellten Kurators statt (§ 6 Abs 12 dieser Satzung).

4. Die Tagesordnung der Generalversammlung legt der Präsident/die Präsidentin fest. Erfolgt die Einberufung der Generalversammlung auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder über Verlangen des/eines Rechnungsprüfers oder von zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder, so ist der Präsident/die Präsidentin an die Tagesordnung, welche im Beschluss des Vorstandes, vom Rechnungsprüfer/den Rechnungsprüfern oder den zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder festgelegt wurde, gebunden. Er/Sie kann jedoch weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen.
5. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt an die Mitglieder durch einfachen Brief, Email, Telefax oder durch Ankündigung in einer österreichischen Tageszeitung. In der Einladung zur Generalversammlung hat der Präsident/die Präsidentin jeweils die Tagesordnung anzugeben. Weitere Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies der Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung beschließt oder der/die Rechnungsprüfer oder zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder verlangen, sofern das Verlangen des/der Rechnungsprüfer(s) bzw. der zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung beim Präsidenten/der Präsidentin einlangt. Ein solches Verlangen ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes, durch Email oder durch Telefax zu stellen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. An der Generalversammlung können alle Mitglieder des Vereines teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Nur sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht (und Wahlrecht) ist persönlich auszuüben. Eine Bevollmächtigung oder Übertragung des Stimmrechtes an andere Personen ist unzulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Falls die Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf (§ 5 Abs 8 dieser Satzung) ist jedenfalls die Anwesenheit eines Drittels der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist in einem solchen Fall die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder:
- a) Änderung der Satzung des Vereins;
 - b) Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Rechnungsprüfers;
 - c) Auflösung des Vereines.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin. Der Präsident/die Präsidentin bestimmt auch, wer das Protokoll der Generalversammlung zu führen hat.

§ 6 Der Vorstand

1. Das Vorstand besteht aus vier bis elf Mitgliedern, und zwar:
- a) dem Präsidenten/der Präsidentin;
 - b) zwei Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen;
 - c) ein bis acht weiteren Mitgliedern, deren Zahl jeweils die Generalversammlung durch entsprechende Wahl der Vorstandsmitglieder festlegt,
 - d) dem Generalsekretär/der Generalsekretärin, falls der Vorstand eine(n) solchen aus dem Kreis seiner weiteren Mitglieder (lit. d) wählt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf der fünften ordentlichen Generalversammlung, die der Wahl nachfolgt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wählt die Generalversammlung in dieser ordentlichen Generalversammlung keine Vorstandsmitglieder oder werden weniger als vier Vorstandsmitglieder gewählt, so führen zunächst so viele der bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Funktion weiter, dass die Mindestanzahl von vier Vorstandsmitgliedern bestehen bleibt. Bei dieser Fortführung gehen die jeweils an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglieder vor. Die Generalversammlung kann jedoch in nachfolgenden Generalversammlungen neue Vorstandsmitglieder an Stelle jener wählen, die ihre Funktion nur auf Grund dieser Fortführung ausüben. Deren Funktionsperiode endet jedoch am gleichen Tage wie jene der anderen, früher gewählten Vorstandsmitglieder.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der obgenannten Funktionsperiode durch Tod, Verlust der Vereinsmitgliedschaft, Rücktritt oder Enthebung aus, so kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied kooptieren, dessen Funktionsperiode an jenem Tage endet, an welchem die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte.
4. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegen alle Aufgaben, die gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a) die Vorbereitung der Generalversammlung;
 - b) die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung;
 - c) die Festlegung von Grundsätzen über die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - d) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, in dem das Vermögen des Vereines sowie die Einnahmen und Ausgaben des Vereines vollständig und richtig erfasst sein müssen;
 - e) die Wahl eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin aus dem Kreis seiner Mitglieder oder aus dem Kreis sonstiger Vereinsmitglieder;
 - f) die Zuerkennung einer angemessenen Entlohnung an eine(n) nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder bestellte(n) Generalsekretär/Generalsekretärin.

- g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
5. Der Vorstand kann einzelne Angelegenheiten dem Präsidenten/der Präsidentin allein oder dem geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Ein solcher Übertragungsbeschluss kann vom Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
 6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten/der Präsidentin mittels eingeschriebenen Briefes, Emails oder Telefax einberufen. Eine Tagesordnung ist für Sitzungen des Vorstandes nicht zwingend vorgesehen, doch kann der Präsident/die Präsidentin eine solche Tagesordnung anlässlich der Einberufung festlegen. Die Festlegung einer solchen Tagesordnung hindert aber nicht die Beschlussfassung auch über Angelegenheiten, die nicht in dieser Tagesordnung genannt sind.
 7. Das Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Zwischen der Versendung der Einladung zu einer Sitzung des Vorstandes und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder einer kürzeren Frist zustimmen.
 8. Das Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 9. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident/die Präsidentin. Über Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist ein Protokoll über die Sitzung zu führen. Der Vorsitzende bestimmt, wer das Protokoll zu führen hat. Der Vorstand kann beschließen, der Sitzung weitere Personen beizuziehen.
 10. Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes jederzeit und ohne Angabe von Gründen von seiner Funktion entheben, sofern es in der selben Generalversammlung ein anderes ordentliches Mitglied in den Vorstand wählt. Ein Mitglied des Vorstandes hat ferner das Recht, seine Funktion jederzeit zurückzulegen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin des Vereines zu erklären. Tritt er/sie selbst zurück, so erfolgt der Rücktritt gegenüber dem/der an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Treten gleichzeitig mit dem Präsidenten/der Präsidentin sämtliche Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen) zurück, so erfolgt die Rücktrittserklärung gegenüber dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes, das nicht zurückgetreten ist. Beabsichtigt der gesamte Vorstand seinen Rücktritt, so hat er eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des gesamten Vorstandes steht. Ein Rücktritt des ganzen Vorstandes vor der Neuwahl des neuen Vorstandes ist unwirksam.
 11. Jedes Mitglied des Vorstandes hat ein volles Einsichtrecht in sämtliche Bücher, Akten und sonstige Schriften des Vereines.
 12. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung (§ 6 Absatz 3 dieser Satzung) überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer(innen) handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der /die umgehend eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 7 Der geschäftsführende Ausschuss

1. Das Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen), die gemeinsam den geschäftsführenden Ausschuss bilden. Die Wahl erfolgt in der ersten der Wahl des Vorstandes durch die Generalversammlung nachfolgenden Sitzung des Vorstandes. Wurde der/die bisherige Präsident/Präsidentin wieder zum Vorstandsmitglied gewählt, so hat er/sie diese Sitzung einzuberufen. Andernfalls erfolgt die Einberufung durch das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
2. Über den Präsidenten/die Präsidentin und jede(n) Vizepräsidenten/Vizepräsidentin ist gesondert abzustimmen. Es gilt jeweils jene Person als gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesen-

- den Mitglieder des Vorstandes erhält. Erhält keine Person die absolute Mehrheit der Stimmen, so findet zwischen jenen beiden Personen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben, eine Stichwahl statt. Haben im ersten Wahlgang zwei oder mehr Personen eine gleiche Stimmenanzahl erhalten, so entscheidet das Los zwischen ihnen, wer im zweiten Wahlgang kandidieren kann. Ebenso entscheidet das Los, falls zwei Kandidaten in der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.
3. Die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin(nen) enden, sobald ein neu gewählter Vorstand eine(n) neue(n) Präsidenten/Präsidentin bzw. neue Vizepräsidenten/Vizepräsidentin(nen) wählt. Sie endet ferner durch Rücktritt, Enthebung durch die Generalversammlung oder Verlust der Vereinsmitgliedschaft.
 4. Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegen:
 - a) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den vom Vorstand festgesetzten Grundsätzen;
 - c) die Führung jener Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden;
 - d) die Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes;
 - e) die Unterstützung des Präsidenten/der Präsidentin in jenen Angelegenheiten, die ihm/ihr allein obliegen.
 5. Für die Einberufung von Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses gelten analog die Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen.
 6. Sollte dringend eine Maßnahme im Namen des Vereines zu setzen sein, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fällt, so kann der geschäftsführende Ausschuss diese Maßnahme setzen, falls die Zeit für die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes nicht mehr ausreicht. Er hat diesfalls sofort eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen und dem Vorstand über diese Maßnahme zu berichten.
 7. Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt:
 - a) die rechtliche Vertretung des Vereines gemeinsam mit einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin oder dem Generalsekretär nach Maßgabe des § 9 der Satzung;
 - b) die Erledigung aller Angelegenheiten, welche ihm vom Vorstand übertragen werden (§ 6 Abs. 5);
 - c) die Einberufung der Organe nach Maßgabe der Satzung;
 - d) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, sofern kein Generalsekretär gewählt wurde oder dessen Funktion vakant ist und Angelegenheiten nicht dem Vorstand oder dem geschäftsführenden Ausschuss ausdrücklich vorbehalten sind.
 8. Das geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, sofern zwei Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Verlangen eines Mitgliedes des geschäftsführenden Ausschusses ist über die Sitzungen ein Protokoll zu führen. Der geschäftsführende Ausschuss kann beschließen, der Sitzung weitere Personen Baizuziehen.
 9. Ist der Präsident/die Präsidentin verhindert, so übernimmt seine/ihre Aufgaben der/die an Lebensjahren älteste Vizepräsident/Vizepräsidentin. Im Falle der Verhinderung auch beider Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen führt die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin während der Verhinderung das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 8 Der Generalsekretär/die Generalsekretärin

1. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird vom Vorstand entweder
 - aus dem Kreis seiner sonstigen Mitglieder (§ 6 Abs.1, lit.c) oder
 - aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, gewählt.

2. Die Funktionsperiode des Generalsekretärs/der Generalsekretärin beginnt mit der Wahl. Die Funktionsperiode eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin, der/die aus dem Kreise der sonstigen Vorstandsmitglieder gewählt wurde, endet mit dem Verlust des Vorstandsmandates (§ 6 Abs. 2), ferner falls der neu gewählte Vorstand in seiner ersten Sitzung den/die bisherige(n) Generalsekretär/Generalsekretärin nicht mehr neu wählt.

Die Funktion eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin, der/die nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt wurde, endet mit der Wahl eines neuen Generalsekretärs/einer neuen Generalsekretärin durch den Vorstand.

3. Ein(e) Generalsekretär(in), der/die nicht aus dem Kreise der sonstigen Vorstandsmitglieder gewählt wurde, hat das Recht, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern kein Mitglied des Vorstandes der Teilnahme widerspricht. Der geschäftsführende Ausschuss kann den Generalsekretär/die Generalsekretärin seinen Sitzungen beiziehen, falls er dies beschließt.
4. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin führt die laufenden Geschäfte des Vereines, sofern Angelegenheiten nicht dem Vorstand oder dem geschäftsführenden Ausschuss ausdrücklich vorbehalten sind. Er/Sie ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
5. Mit einem Generalsekretär/einer Generalsekretärin, der/die nicht Mitglied des Vorstandes ist, kann auch ein Anstellungs- oder ein Werkvertrag abgeschlossen und mit ihm/ihr hierbei eine dem Umfang seiner/ihrer Tätigkeit entsprechende, angemessene Entlohnung vereinbart werden.

§ 9 Rechtliche Vertretung des Vereines

1. Der Verein wird durch den Präsidenten/die Präsidentin gemeinsam mit einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin oder gemeinsam mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin vertreten, falls ein solcher/eine solche gewählt wurde.
2. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin vertreten den Verein zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen gemeinsam oder ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin gemeinsam mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin, falls ein solcher/eine solche gewählt wurde.

§ 10 Die Rechnungsprüfer - Rechnungskontrolle

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Rechnungsprüfer scheidet vor Ablauf seiner Funktionsperiode durch Tod, Verlust seiner Vereinsmitgliedschaft, Rücktritt oder Enthebung von seiner Funktion durch die Generalversammlung aus. In diesem Fall hat der Präsident/die Präsidentin eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Rechnungsprüfers einzuberufen.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereines mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebahrung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel.
4. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 11 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, insbesondere entscheidet das Schiedsgericht über
 - a) Einsprüche gegen Beschlüsse von Vereinsorganen;

- b) Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Jedes ordentliche Mitglied des Vereines, das nicht ordnungsgemäß zur Generalversammlung geladen war oder das in der Generalversammlung gegen einen Beschluss gestimmt hat, kann beim Schiedsgericht Einspruch gegen den Beschluss mit der Begründung erheben, dass die Beschlussfassung mangels seiner ordnungsgemäßen Ladung oder wegen Widerspruches zur Satzung unzulässig war. Der Einspruch hat bei nicht ordnungsgemäßer Ladung zur Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten ab Abhaltung der Generalversammlung und bei ordnungsgemäßer Ladung des Anfechtenden innerhalb von vierzehn Tagen ab Abhaltung der Generalversammlung zu erfolgen. Die Tage des Postlaufes zählen nicht mit. Der Einspruch hat mittels eingeschriebenen Briefes, Emails oder Telefax, gerichtet an den Präsidenten/die Präsidentin, zu erfolgen, der/die seiner/ihrerseits für die umgehende Konstituierung des Schiedsgerichtes zu sorgen hat.
 3. Jedes ordentliche Mitglieder kann beim Schiedsgericht Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes oder des geschäftsführenden Ausschusses mit der Begründung erheben, dass die Beschlussfassung wegen Widerspruches zur Satzung unzulässig war. Der Einspruch ist innerhalb von vierzehn Tagen ab Kenntnis vom Beschluss, längstens aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Beschlussfassung zu erheben. Die Tage des Postlaufes zählen nicht mit. Mitglieder des Vorstandes oder des geschäftsführenden Ausschusses, die für den Beschluss gestimmt haben, haben kein Einspruchsrecht.
 4. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereines zusammen. Will jemand ein Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig machen, so hat er innerhalb der unter 2. und 3. genannten Fristen einen Schriftsatz an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten, in welchem er sein Begehren bestimmt bezeichnet und in welchem er gleichzeitig einen Schiedsrichter namhaft macht. Richtet sich das Verfahren gegen ein anderes Vereinsmitglied, so hat der Präsident/die Präsidentin dieses unter Anschluss einer Kopie des Antrages aufzufordern, binnen vierzehn Tagen eine Erwiderung auf den Antrag einzubringen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu ernennen. Den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ernennt der Vorstand. Ferner ernennt der Vorstand jene Schiedsrichter, die von den Parteien nicht ordnungsgemäß namhaft gemacht wurden. Richtet sich der Antrag gegen einen Beschluss des Vorstandes oder des geschäftsführenden Ausschusses, so geht das Recht zur Benennung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bzw. zur Ersatzbenennung auf die Generalversammlung über. Der Präsident/Die Präsidentin hat in diesem Falle unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zu dem Zweck der Ernennung von Schiedsrichtern einzuberufen.
 5. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Befassung ordentlicher Gerichte mit Vereinsangelegenheiten ist jedoch zulässig, sofern dies gesetzlich geboten ist.

§ 12 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich aus den von der Generalversammlung gewählten Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Das Kuratorium berät den Vorstand und den geschäftsführenden Ausschuss in künstlerischen und sonstigen kulturellen Angelegenheiten.
3. Das Kuratorium kann den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

§ 13 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) fördernde Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich ständig an der Vereinsarbeit beteiligen.

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge und durch fallweise aktive Teilnahme an der Vereinsarbeit fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder die im kulturellen Leben Österreichs oder Venedigs eine besondere Stellung einnehmen.

3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereines können nur natürliche Personen sein. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
4. Personen, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin (des Obmannes/der Obfrau) des Vereines bekleidet haben und sich darüber hinaus in herausragender Weise um den Verein und dessen Anliegen verdient gemacht haben, können über einstimmigen Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und berührt den Status des/der Ernannten als ordentliches Mitglied nicht, enthebt ihn/sie aber von der Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Ausschuss aufgrund einer schriftlichen Bewerbung. Wer sich um eine Mitgliedschaft bewirbt, hat gleichzeitig anzugeben, ob er als ordentliches oder als förderndes Mitglied aufgenommen werden will. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses, mit welchem das Mitglied aufgenommen wird.
2. Der geschäftsführende Ausschuss kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen. Geht aus der Bewerbung nicht hervor, welche Mitgliedschaft der Betreffende anstrebt, so hat der geschäftsführende Ausschuss dies vor der Aufnahme eines Mitgliedes mit dem betreffenden Bewerber klarzustellen.
3. Sofern der geschäftsführende Ausschuss dies beschließt, können auch Personen eingeladen werden, ordentliche oder fördernde Mitglieder zu werden. Diesfalls beginnt die Mitgliedschaft bereits mit Einlangen der Beitrittserklärung.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung;
 - b) Tod eines Mitgliedes;
 - c) den Verlust seiner Rechtspersönlichkeit, falls ein förderndes Mitglied eine juristische Person ist;
 - d) Ausschließung.
2. Der Austritt kann nur mittels eingeschriebenen Briefes, Email oder Telefax, gerichtet an den Präsidenten/die Präsidentin erfolgen. Der Austritt wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam, in welchem die Austrittserklärung abgegeben wurde.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, sofern seine weitere Mitgliedschaft den Interessen des Vereines widersprechen würde. Insbesondere kann es aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereines;
 - b) Verzug bei Zahlung der Beitrittsgebühr oder des Mitgliedsbeitrages gegenüber dem Verein trotz mindestens zweimaliger Mahnung unter Setzung jeweils einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist;
 - c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes;

- d) rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eines Mitgliedes;
 - e) sonstiges Verhalten eines Mitgliedes, das dem Ruf des Vereins abträglich sein könnte.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss Einspruch mittels eingeschriebenen Briefes, Email oder Telefax, gerichtet an den Präsidenten/die Präsidentin erheben. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Der geschäftsführende Ausschuss kann für einzelne Veranstaltungen oder für die Benützung von Einrichtungen des Vereines ein Eintrittsgeld bzw. eine Benützungsgebühr festlegen, die jedoch für Vereinsmitglieder nicht höher sein darf als für Außenstehende.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung festzulegen sind. Die Generalversammlung kann auch Beitrittsgebühren für fördernde Mitglieder festsetzen. Die Mitgliedsgebühr für fördernde Mitglieder darf nicht niedriger sein, als jene der ordentlichen Mitglieder. Für bestimmte Arten von Mitgliedern, wie zB für Jugendliche, Studenten, Pensionisten können ermäßigte Mitgliedsgebühren festgesetzt werden. Für fördernde Mitglieder, die juristische Personen sind, können höhere Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der geschäftsführende Ausschuss fällige Mitgliedsgebühren nachlassen oder von der Eintreibung absehen. Berücksichtigungswürdige Gründe sind unter anderem:
 - a) schlechte Vermögenslage des Mitgliedes;
 - b) geringe Aussichten der Eintreibung;
 - c) Unverhältnismäßigkeit der Kosten der Eintreibung im Verhältnis zum ausstehenden Betrag.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Eine freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt § 5, insbesondere dessen Absätze 7 und 8.
2. Soweit Vereinsvermögen vorhanden ist, bestellt die Generalversammlung einen Liquidator und beschließt, wem das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt. Jedenfalls hat das Vereinsvermögen einer Organisation zuzufallen, die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenbestimmungen besitzt.

§ 18 Zustellungen

1. Zustellungen an den Verein und dessen Organe erfolgen zu Händen des Präsidenten/der Präsidentin, und zwar an die Anschrift des Vereines oder an die Privatanschrift des Präsidenten/der Präsidentin.

2. Zustellungen an andere Personen, insbesondere an einzelne Vereinsmitglieder, erfolgen an jene Anschrift, die der/die Betreffende in seinem/ihrem Antrag auf Aufnahme in den Verein angegeben hat. Spätere Änderungen der Anschrift sind dem Verein schriftlich mitzuteilen. Ab Erhalt dieser Mitteilung erfolgen Zustellungen an die neue Anschrift. Zustellungen durch Fax oder Email sind zulässig, sofern das Vereinsmitglied dem Vorstand seine Faxnummer oder Email Adresse bekannt gegeben hat.

Mag. Walter Andrie
Johann Strauss Gasse 42/15
1040 Wien

Dr. Andrea Manhart
Hofburg, Reichskanzleitrakt, Tür 55
1010 Wien